

Landkreis Rostock

Der Landrat
Amt für Kreisentwicklung



BL-006653

Landkreis Rostock - August-Bebel-Straße 3 - 18209 Bad Doberan



Amt Schwaan
Fachbereich Bau- und Liegenschaften
Pferdemarkt 2
18258 Schwaan

Bei Rückfragen und Antworten:
Außenstelle Bad Doberan

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: 116-116n-BP00500-
E210118

Name: Annemarie Hase
Telefon: +49 3843 755-61121
Telefax: +49 3843 755-10800
E-Mail: Annemarie.Hase@lkros.de
Zimmer: Haus II - Zimmer U2.10

Datum: 26.05.2021

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Errichtung einer Photovoltaik-Anlage nördlich der Sprenger Tannen“ der Gemeinde Wiendorf

hier: Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Landkreis Rostock als Träger öffentlicher Belange wird folgende Stellungnahme zum oben genannten Planentwurf (Stand: 18.01.2021) abgegeben:

Mit der vorliegenden Planung wird die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen (Umfang 51,6 ha) angestrebt. Der o. g. Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemeinde Wiendorf schaffen.

1. Regionalplanung

Aus regionalplanerischer Sicht ist zum Vorentwurf Folgendes anzumerken:

Für das Plangebiet ist festzustellen, dass die Flächen landwirtschaftlich genutzt werden und im RREP, 2011, als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt sind. Gemäß Kap. 5.3 (9) LEP, 2016, dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen. Die Flächen befinden

Hauptsitz Güstrow
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Internationale Bankverbindung:
Ostseesparkasse Rostock
BIC: NOLADE21ROS
IBAN: DE58 1305 0000 0605 1111 11
Internet: www.landkreis-rostock.de
E-Mail: info@lkros.de

sich nicht in den genannten 110m-Streifen. Somit wird dieses verbindliche Ziel der Raumordnung mit dem Plangebiet nicht erfüllt.

Die geplante PV-Anlage ist mit einem Plangebiet von ca. 51,6 ha großflächig. Somit sind auch die Festlegungen der Fortschreibung des RREP im Kapitel 6.5 Energie (G 5) zu beachten, denen gemäß großflächige Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie u. a. nicht innerhalb von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft errichtet werden sollen. Zum Teil wurde dieser Grundsatz der Raumordnung in der Begründung bereits betrachtet.

2. Festsetzung der Folgenutzung

Aus der Begründung (Punkt 1.9, Seite 9) geht hervor, dass die Nutzung befristet wird. Nach § 9 Abs. 2 S. 1 BauGB kann im Bebauungsplan in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sind. Von dieser Möglichkeit hat die Gemeinde im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht. Jedoch soll gemäß § 9 Abs. 2 S. 2 BauGB die Folgenutzung festgesetzt werden. Dies wird in der textlichen Festsetzung Nr. 1 der Satzung nicht klar geregelt und ist somit noch nachzuarbeiten.

3. Hinweis in Bezug auf die Mindestfestsetzungen

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Sofern diese Festsetzungen in einem Bebauungsplan getroffen sind, handelt es sich um einen qualifizierenden Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 BauGB.

Der o. g. Bebauungsplan enthält keine Festsetzungen zu den örtlichen Verkehrsflächen. Es handelt sich somit um einen einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB. Es wird jedoch aus planungsrechtlicher Sicht empfohlen, die Erschließung im Bebauungsplan mitzuregeln und in der Satzung abzubilden. Sollte es bei einem einfachen Bebauungsplan bleiben, ist hinsichtlich der korrekten planungsrechtlichen Einordnung eine Benennung dessen im Titel der Satzung („Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 5 „Errichtung einer Photovoltaik-Anlage nördlich der Sprenger Tannen“) wünschenswert.

4. Festsetzung über die Art der baulichen Nutzung

Nach der textlichen Festsetzung Nr. 1 der Satzung sind im Rahmen der festgesetzten Nutzung nur solche Vorhaben zulässig, die auch durch den dem Vorhaben zugehörigen städtebaulichen Vertrag gedeckt werden. Die Zulässigkeit nach der Art der baulichen Nutzung ist abschließend in der Satzung zu regeln. Bebauungspläne werden gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung erlassen und stellen somit Rechtsnormen dar. Sie müssen dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit genügen. Das Bestimmtheitsgebot verlangt inhaltliche Normenklarheit. Dies bedeutet, dass der Inhalt der planerischen Festsetzungen im Bebauungsplan in größtmöglichem Maße eindeutig ist.

5. Flächennutzungsplan

Die Gemeinde verfügt über keinen Flächennutzungsplan, somit kann der Bebauungsplan auch nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden (§ 8 Abs. 2 S. 1 BauGB). Der Gemeinde wird aus planungsrechtlicher Sicht dringend empfohlen, eine planerische Gesamtkonzeption (Flächennutzungsplan) für die Gemeinde zu erarbeiten bzw. aufzustellen.

Nach § 10 Abs. 2 S. 1 BauGB bedürfen Bebauungspläne nach § 8 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 BauGB der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass sich die Gemeinde im Rahmen der Erforderlichkeit der Planung (§ 1 Abs. 3 BauGB) in Bezug auf die Aufstellung des Bebauungsplanes auch mit Standortalternativen beschäftigen muss.

6. Durch das Amt für Kreisentwicklung wurden die berührten Fachämter des Landkreises Rostock beteiligt.

Die in der Anlage beigefügten Fachstellungnahmen der Ämter:

- Kreisordnungsamt (Amt 32)
 - 323 Brandschutzdienststelle vom 06.05.2021
- Bauamt (Amt 63)
 - 633 Untere Denkmalschutzbehörde vom 04.05.2021
- Umweltamt (Amt 66)
 - 661 Untere Naturschutzbehörde vom 17.05.2021
 - 662 Untere Wasserbehörde vom 17.05.2021
 - 664 Untere Bodenschutzbehörde vom 05.05.2021
 - 665 Untere Immissionsschutzbehörde vom 14.05.2021

sind Bestandteile dieser Stellungnahme.

Die für die Satzung relevanten Inhalte der Fachstellungnahmen sind gleichfalls entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Fink
Amtsleiter

Anlage:

Stellungnahmen der Fachbehörden des Landkreises Rostock

Landkreis Rostock

Der Landrat
Kreisordnungsamt
Brandschutzdienststelle



Landkreis Rostock - August-Bebel-Straße 3 - 18209 Bad Doberan

Amt für Kreisentwicklung

SG Bauleitplanung

Im Hause

Bei Rückfragen und Antworten:
Außenstelle Bad Doberan

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: II 32 3 02

Name: Herr Kurths
Telefon: 03843 - 755 32302
Telefax: 03843 - 755 32812
E-Mail: Ralf.Kurths@LKROS.de
Zimmer: II 22

Datum: 06.05.2021

Stellungnahme zum B-Planentwurf Nr. 5 (116BP00500) „Photovoltaikanlage nördlich der Hohen Sprenger Tannen“ der Gemeinde Wiendorf

Sehr geehrte Frau Baltzer,

zu dem oben eingereichten Entwurf des B-Planes der Gemeinde Wiendorf erhalten Sie aus der Sicht des abwehrenden Brandschutzes die fachliche Zustimmung erst wenn das Brandschutzkonzept zum Bauvorhaben der Brandschutzdienststelle vorliegt.

Begründung:

Der Bebauungsplan ist ein projektbezogener Plan und hängt eng mit den danach, in der Baugenehmigung verankerten Brandschutzmaßnahmen zusammen. Diese werden im Brandschutzkonzept erstellt. Nach Vorlage und Prüfung des Brandschutzkonzeptes kann danach abschließend zum B-Plan eine Aussage getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Ralf Kurths
Sachbearbeiter
Brandschutz

Hauptsitz Güstrow
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Internationale Bankverbindung:
Ostseesparkasse Rostock
BIC: NOLADE21ROS,
IBAN: DE58130500000605111111
Internet: www.landkreis-rostock.de
E-Mail: info@lkros.de

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Stellungnahme aus denkmalpflegerischer Sicht gemäß §§ 1 (3) und 7 (6) Denkmalschutzgesetz M-V

Vorhaben: 116-116n-BP00500-E210118
B-Plan Nr. 5 "Errichtung einer Photovoltaik-Anlage nördlich der Sprenger Tannen", Wiendorf

Bauort: Wiendorf, ~

Lage: Gemarkung Wiendorf, Flur 5, Flurstück 80/4

Baudenkmalpflegerische Belange werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Gebiet des o. g. Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden.

Daher sind folgende Hinweise zu beachten:

Wenn während der Erdarbeiten archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Für weitere Auskünfte zu den bodendenkmalpflegerischen Belangen stehen jederzeit die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow (Herr Haß, Tel.: 03843/755-63303; E-Mail: Stephan.Hass@lkros.de) und das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V (Domhof 4/5, 19055 Schwerin, Tel.: 0385/ 58879-111) zur Verfügung.

Haß

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 116-116n-BP00500-E210118
Vorhaben: B-Plan Nr. 5 "Errichtung einer Photovoltaik-Anlage nördlich der Sprenger Tannen"
Vorhabensträger: Gemeinde Wiendorf

Aus Sicht der Untere Naturschutzbehörde wird zum Vorentwurf wie folgt Stellung genommen:

1. LEP
Das Landesraumentwicklungsprogramm sieht diese Fläche als Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft vor. Es wird keine Konversionsfläche in Anspruch genommen. Da es sich bei dem Geltungsbereich von mehr als 51 ha um einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, sollten die bestehenden raumordnerischen Vorgaben im Sinne der Minimierung der Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft sowie der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme dringend geprüft werden.
2. Flächennutzungsplan
Die Gemeinde besitzt keinen Flächennutzungsplan. Im Rahmen der Aufstellung eines solchen sind Alternativen von Standorten im Sinne der Vermeidung oder Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft zu prüfen.
3. Prüfung der Standortalternativen
Aufgrund der fehlenden Prüfung der Standortalternativen ist diese mindestens in gleicher Tiefe auf der Ebene der Aufstellung dieses Bebauungsplanes nachzuholen.
4. Artenschutz
Die Relevanzprüfung ist auf die Arten im Sinne des § 44 Abs.1 BNatSchG auszuweiten. Die Dokumentation der Relevanzprüfung ist in tabellarischer Form nachzureichen.
Die Relevanzprüfung ist anhand der folgenden Anmerkungen zu überprüfen und notwendige fehlende Maßnahmen für die einzelnen Arten zu ergänzen. Durch eine Kartierung könnten Vorkommen von Baumfalke, Sperber und Braunkehlchen bestätigt oder ausgeschlossen werden sowie die Anzahl der Reviere der Feldlerche ermittelt. Sie sind andernfalls anhand der Literatur herzuleiten.

Kranich	südliches Flurstück 129 der Flur 5 Brutplatz (2019)	Bauzeitenregelung erforderlich (Störungsbereich bis 500m)	Brutzeit Februar bis Juni	VS-RL Anhang I streng geschützt
Grauammer	Brutvogelkartierung Grünland, 1-2 Reviere	Verlust der Fortpflanzungsstätten ist zu kompensieren		besonders geschützt Vorwarnliste
Feldlerche	Vorkommen Grünland und Acker	Anzahl der Reviere ermitteln, Verlust der Fortpflanzungsstätten ist zu kompensieren		besonders geschützt RL 3
Rotmilan	Horst 600 m nördlich	Verlust von Nahrungsflächen v.a. Dauergrünland ist zu bewerten		VS-RL Anhang I streng geschützt Vorwarnliste

Baumfalke	nutzt alte Krähennester, im Randbereich der Gehölze nicht auszuschließen	Störungen im Horstbereich Bauzeitenregelung erforderlich Verlust von Nahrungsflächen Dauergrünland ist zu bewerten	Brutzeit Mai bis August	besonders geschützt
Sperber	im Waldbereich, gern Nadelholz	Bauzeitenregelung erforderlich	Brutzeit März bis Juli	besonders geschützt
Braunkelchen	ist an Gräben im Grünland mit Hochstauden zu erwarten, 1 Revier	Verlust der Fortpflanzungsstätte muss kompensiert werden		besonders geschützt RL 3

5. Schutzgüter Boden /Landschaftsbildräume

Die Schutzwürdigkeit des Bodens sowie das Landschaftsbildpotential werden als hoch eingeschätzt (Umweltkartenportal des Landes M-V). Der östliche Bereich des Geltungsbereiches, welches die Flächen des Dauergrünlandes umfasst, wird als Niedermoorstandort geführt. Aufgrund der fehlenden Prüfung von Standortalternativen auf der Ebene des Verfahrens zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans wird dies als kritisch betrachtet.

6. Lagefaktor

Die Fläche liegt vollständig in der freien Landschaft und ist lediglich hinsichtlich eines Einzelgehöftes in einer untergeordneten Größe in der Berührung. Dieses Einzelgehöft wird als Störquelle für den gesamten Geltungsbereich herangezogen. Die Annahme des Lagefaktors von 0,75 ist auf der Fläche nicht zu begründen. Hier ist, so der Lagefaktor von 0,75 überhaupt begründbar sein sollte, nicht auf der vollständigen Fläche anzusetzen. Die Berechnung ist zu korrigieren.

7. Minderung nach HzE

Soweit die kompensationsmindernden Maßnahmen gemäß der Anlage 6 Maßnahmenbereich 8 der Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE) herangezogen werden, sind die entsprechenden Voraussetzungen der Anerkennung der Maßnahmen (auch bauliche Voraussetzungen) in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen. Ansonsten sind diese Minderungsmaßnahmen nicht anzurechnen.

8. Ausgleich

Die erforderliche Kompensation des Eingriffs ist bereits und abschließend im Rahmen der Bauleitplanung zu klären.

9. Oser DBR14014-GUE25014

Die bauliche Inanspruchnahme des Oser bedarf der Ausnahme vom gesetzlichen Schutz der Geotope (§ 20 Abs.2 NatSchAG M-V). Eine Ausnahme gemäß § 20 Abs.3 NatSchAG M-V wird nicht in Aussicht gestellt. Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme wären die Ausgleichbarkeit oder überwiegende Gründe des Gemeinwohles. Beides wird nicht gesehen oder vorgetragen. Oser sind glazigene Strukturen der Landschaft, die vor mehreren zehntausend Jahren entstanden sind. Deren Inanspruchnahme ist grundsätzlich nicht kompensierbar.

10. Barrierewirkung Landschaft

Aufgrund der Größe der Planfläche sowie der Höhe und Fläche der Umzäunung tritt eine Kompaktheit des Vorhabens ein, die massive Zerschneidung der Landschaft einleitet. Dies ist im Rahmen der Eingriffsbewertung sowie im Rahmen des Artenschutzes darzustellen, zu bewerten und entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. Kompensationsmaßnahmen festzusetzen.

11. Biotopfläche südlich des temporären Kleingewässers

Südlich des temporären Kleingewässers, welches aufgrund seiner Größe und Ausstattung als gesetzlich geschütztes Biotop im Sinne des § 20 Abs.1 S.1 Nr.2 NatSchAG M-V anzusprechen ist, befindet sich eine weitere kleinere Fläche, die sich über Jahre etabliert hat. Es wird dringend

empfohlen, diese Fläche in die geplante Maßnahme des Pufferstreifens aufzunehmen. Damit wird ein Verbund auch zur angrenzenden Waldfläche geschaffen. Ansonsten wäre diese Fläche in der Bilanzierung entsprechend zu berücksichtigen.

12. Inanspruchnahme von Dauergrünlandflächen auf Niedermoor

Die bauliche Inanspruchnahme von Dauergrünlandflächen auf einem Niedermoorstandort, welche zum Teil den Oser als geschütztes Geotop aufnehmen, wird aufgrund der Eingriffsintensität im Bereich Boden, Artenschutz und Geotopschutz sehr kritisch gesehen. Im Sinne der Eingriffsvermeidung und -minimierung und mangels bisheriger Prüfung von Standortalternativen wird der Eingriff hier abgelehnt.

13. Erschließung / Bewirtschaftung

Das Plangebiet liegt in der freien Landschaft. Bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens sollte die technische Infrastruktur, Bewirtschaftung, Verkehrsflächen / Zuwegungen sowie sonstige Erschließung geklärt werden und ggf. Umsetzungserfordernisse betrachtet werden.

14. Rückbau

Es wird empfohlen, den Rückbau und die Nachnutzung der Flächen zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Duwe

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 116-116n-BP00500-E210118
Vorhaben: B-Plan Nr. 5 "Errichtung einer Photovoltaik-Anlage nördlich der Sprenger Tannen"
Vorhabensträger: Gemeinde Wiendorf

Seitens der unteren Wasserbehörde kann derzeit noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

Begründung:

Das B-Plangebiet umfasst das gesamte Flurstück 80/4, Flur 5 der Gemarkung Wiendorf.
Bis auf die Ausweisung eines zu schützenden Solls und der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden die restlichen Flächen als SO PVA dargestellt.

Im Geltungsbereich befinden sich zwei Oberflächengewässer, die als Gewässer 2. Ordnung eingestuft sind. Sie befinden sich im äußersten östlichen Randbereich (Gewässername: 03.23) und ca. 220 m westlich (Gewässername: 03.22) davon. Für diese Gewässer ist ein beidseitiger Gewässerrandstreifen von einer Mindestbreite von 5 Metern ab den Böschungsoberkanten von jeglicher Bebauung, baulichen Anlagen und Anpflanzungen freizuhalten. Die Trassenführungen sind im B-Plan darzustellen. Die örtliche Lage der beiden Gewässer kann der Anlage entnommen werden.

Die Forderung des unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverbandes (hier – Nebel) ist ebenfalls einzuholen und zu berücksichtigen.

Eine entsprechende Ergänzung der Planung ist vorzunehmen.
Eine lediglich Erwähnung der Gewässer im Umweltbericht ist nicht ausreichend.

Gez. Ilona Schullig





Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 116-116n-BP00500-E210118
Vorhaben: B-Plan Nr. 5 "Errichtung einer Photovoltaik-Anlage nördlich der Sprenger Tannen"
Vorhabensträger: Gemeinde Wiendorf

In Auswertung des Text- und Kartenteils zum o.g. Plan geben wir im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange unsere Stellungnahme für den Planungsträger ab. Der vorliegende Plan wurde auf Belange des Bodenschutzes und entsprechend unserem Kenntnisstand auf das Vorhandensein von Altlasten auf den angegebenen Grundstücken geprüft.

Grundsätzlich gibt es keine Einwände gegen das Vorhaben. Die Gemeinde hat sich mit den Belangen des Bodenschutzes noch nicht abschließend auseinandergesetzt. Bodenschutzrechtliche Belange gehen weit über den Erosionsschutz (sh. Kap. 7.4 der Erläuterung) hinaus.

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind im Vorhabensgebiet nicht bekannt.

Die zur Nutzung als PV-Anlage beabsichtigten Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Es besteht eine erhöhte Schutzwürdigkeit des Bodens.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass sich das B-Plan-Gebiet in der TWSZ III der Warnow befindet. Die Verwendung von RC-Material ist dort nicht möglich.

Hinweise:

Die Hinweise sind in der Begründung des B-Plans und im Umweltbericht bereits enthalten.

gez. Hadler

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde

Güstrow, 14.05.2021
Unser Az: 66.0-51.10.10-5-181

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 116-116n-BP00500-E210118
Vorhaben: B-Plan Nr. 5 "Errichtung einer Photovoltaik-Anlage nördlich der Sprenger Tannen"
Vorhabensträger: Gemeinde Wiendorf

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den o.g. B-Plan-Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Skirl

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg**



StALU Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

Stadtbau Architekten
Architekt Lutz Braun
Johannesstraße 1
17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Marcel Stehle
Telefon: 0385 588-67122
E-Mail: marcel.stehle
@stalumm.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: StALUMM – 12z-069/21
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rostock, 12.05.2021

**B-Plan Nr. 5 "Errichtung einer Photovoltaik-Anlage nördlich der Sprenger Tannen" der
Gemeinde Wiendorf
Ihr Schreiben vom 23.04.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den eingereichten Unterlagen gebe ich im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme ab:

Aus Sicht des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) gibt es zum o.g. Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Um die Beachtung folgender Hinweise wird gebeten:

Fachbereich Landwirtschaft:

- Der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken. Auf den zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig wiederherzustellen.
- Die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit vorhandener Drainagesysteme sind sicherzustellen.
- Von den Planungen betroffene Landwirtschaftsbetriebe sind frühzeitig zu beteiligen und über zu erwartende Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit ihrer Eigentums- oder Pachtflächen zu informieren, damit vor Realisierung der Maßnahme ggf. erforderliche Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen getroffen werden können.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

**Post- und Hausanschrift sowie
Sitz der Amtsleiterin:**
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

**Besucheranschrift
Dienstgebäude Bützow:**
Schloßplatz 6, 18246 Bützow

Telefon: 0385/588-670
Telefax: 0385/588-67799 (Rostock)
0385/588-67899 (Bützow)
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Internet: www.stalu-mv.de/mm

Fachbereich Wasserwirtschaft:

Ver- und Entsorgungsleitungen sowie wasserwirtschaftliche Anlagen, die sich im Zuständigkeitsbereich des StALU MM befinden, sind nicht betroffen. Das Gleiche gilt für Gewässer I. Ordnung.

Mögliche Maßnahmen am im Vorhabengebiet befindlichen Gewässer II. Ordnung sind mit dem unterhaltungspflichtigen WBV sowie der hier zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Rostock abzustimmen.

Die sich ergebenden Forderungen aus der Lage des Vorhabens in der TWSZ III der Oberflächenfassung der Warnow und die Einhaltung der Vorgaben nach § 27 WHG sind zuständigkeitshalber mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Rostock zu klären.

Die Lage des Vorhabens in der TWSZ III der Oberflächenfassung der Warnow und die Schutzzonenverordnung der Warnow vom 22.03.1982 (Beschluss Nr. 22 der 4. Tagung des Bezirkstages Schwerin) ist in den B-Plan mit aufzunehmen.

Fachbereich Bodenschutz:

Durch das StALU MM zu vertretende bodenschutzrechtliche Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Ich erlaube mir folgende Hinweise zu geben:

Nach § 14 Abs. 3 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG M-V) sind die Landräte und Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte für die Ermittlung und Erfassung altlastverdächtiger Flächen sowie die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zuständig. Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichten Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten.

Sofern im Zuge der Baugrunderschließung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem LUNG M-V – Geologischer Dienst – meldepflichtig.

Sonstige von unserer Behörde zu vertretende Belange sind vom o.g. Vorhaben nicht berührt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Silke Krüger-Piehl

**Landesamt
für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern**

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 13 38, 18263 Güstrow



stadtbau.architekten^{nb}
Architekt BDA Lutz Braun
Johannesstraße 1
17034 Neubrandenburg

E-Mail: kiskemper@stadtbauarchitekten-nb.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 23.04.2021

Bearbeiter: Kathrin Fleisch
Az.: - Bitte stets angeben! -
LUNG-21147-510
Tel.: 03843 777-134
Fax: 03843 777-9134
E-Mail: toeb@lung.mv-regierung.de

Datum: 19.05.2021

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Vorhaben

Bebauungsplan Nr.5 „Errichtung einer Photovoltaikanlage nördlich der Sprenger Tannen“ der Gemeinde Wiendorf

Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Eine eventuelle Gefährdungssituation durch Reflexionen für die nordwestlich an das Plangebietes angrenzende Wohnbebauung (Einzelgehöft, Flurstück 81) kann nach den vorliegenden Unterlagen nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund des geringen Abstandes zwischen den geplanten Photovoltaikanlagen und der vorhandenen Wohnbebauung wird deshalb die Erstellung eines Blendgutachtens empfohlen.

Hinweis:

Ggf. sind bei der Ermittlung und Minderung der Blendwirkung von Solarmodulen die LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (Beschluss der LAI vom 13.09.2012), insbesondere der Anhang 2 (Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von Photovoltaikanlagen) zu beachten.

Die Unterlagen sind im Internet unter folgendem Link einsehbar: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/laerm/laerm_dokumente_phy_faktoren.htm.

Im Auftrag

J.D. von Weyhe
J.-D. von Weyhe

Hausanschrift:
Goldberger Straße 12b
18273 Güstrow
Telefon: 03843 777-0
Telefax: 03843 777-106
E-Mail: poststelle@lung.mv-regierung.de
<http://www.lung.mv-regierung.de>

Hausanschrift:
Umweltradioaktivitätsüberwachung,
Küstengewässeruntersuchungen
Badenstraße 18
18439 Stralsund
Telefon: 03831 696-0
Telefax: 03831 696-667

Hausanschrift:
Bohrkernlager
Brüeler Chaussee 13
19406 Sternberg
Telefon: 03847 2257
Telefax: 03847 451069

Hausanschrift:
Abwasserabgabe, Wasserentnahmengeld
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin
Telefon: 03843 777-300
Telefax: 03843 777-309

Sonja Kiskemper

Von: Ulf Schade <schade@wbv-mv.de>
Gesendet: Donnerstag, 29. April 2021 09:57
An: kiskemper@stadtbauarchitekten-nb.de
Betreff: AW: Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 und gem. § 2 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 5 "Errichtung einer Photovoltaik-Anlage nördlich der Sprenger Tannen"
Anlagen: Sprenger Tannen PVA.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

von dem Vorhaben sind zwei Gewässer 2. Ordnung des Wasser- und Bodenverbandes „Nebel“ betroffen. Es handelt sich um die Gewässer 03.22 und 03.23. (siehe Anlage)

Bei den Gewässern handelt es sich um offene Gräben.

Forderung: Die Gewässer sind links und rechts auf einer Breite von mindestens acht Meter für die Gewässerunterhaltung von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Unter Beachtung der oben genannten Forderung stimmt der Wasser- und Bodenverband „Nebel“ dem Vorhaben zu.

Mit freundlichen Grüßen

Ulf Schade
Geschäftsführer

Wasser- und Bodenverband „Nebel“
Teterower Chaussee 23
18273 Güstrow / OT Klueß
Tel.: 03843-213062
Mobil: 0172-8224564
E-Mail: schade@wbv-mv.de
www.wbv-nebel.wbv-mv.de



Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen.
Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail.
Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

Von: Wasser und Bodenverband Nebel [mailto:wbv-nebel@wbv-mv.de]
Gesendet: Montag, 26. April 2021 08:47
An: schade@wbv-mv.de
Betreff: WG: Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 und gem. § 2 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 5 "Errichtung einer Photovoltaik-Anlage nördlich der Sprenger Tannen"

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Kleinwächter
kaufmännisch- technische Angestellte

Wasser- und Bodenverband „Nebel“
Teterower Chaussee 23
18273 Güstrow / OT Klueß
Tel.: 03843-213062
Fax: 03843-213063
E-Mail: wbv-nebel@wbv-mv.de



Von: Sonja Kiskemper [<mailto:kiskemper@stadtbauarchitekten-nb.de>]
Gesendet: Freitag, 23. April 2021 14:34
An: info@bundesimmobilien.de; Doerte.Wojcicki@telekom.de; helga.schwandt@telekom.de;
leitungsauskunft@gascade.de; leitungsauskunft@gdmcom.de; TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com;
koordinationsanfragen.de@vodafone.com; pv.speicher@wemag.de; service@zvkdbr.de; info@rostock.ihk.de; wbv-nebel@wbv-mv.de; info@bv-mv.de; landgesellschaft@lgm-mv.de; poststelle@hro.sbl-mv.de; bund.mv@bund.net;
lgs@NABU-MV.de; kirchenkreisverwaltung@elkm.de; aussenstelle-guestrow@elkm.de
Betreff: Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 und gem. § 2 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 5 "Errichtung einer Photovoltaik-Anlage nördlich der Sprenger Tannen"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB
Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß §2 Abs.2 BauGB und
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
anliegend sende ich Ihnen im Auftrag der Gemeinde Wiendorf den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 5
„Errichtung einer Photovoltaik-Anlage nördlich der Sprenger Tannen“ und bitte im Namen der Gemeinde bis zum 26.
Mai 2021 um entsprechende Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Sonja Kiskemper

tel 0395 363171-52
fax 0395 369499-19
kiskemper@stadtbauarchitekten-nb.de

stadtbau.architekten^{nb} Architekt Lutz Braun | Johannesstraße 1 | 17034 Neubrandenburg | www.stadtbauarchitekten-nb.de

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den beabsichtigten Empfänger bestimmt. Falls Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind oder falls diese E-Mail irrtümlich an Sie versandt wurde, verständigen Sie bitte umgehend den Absender und löschen Sie anschließend die E-Mail einschließlich aller Anlagen von Ihrem System. Jede unberechtigte Vervielfältigung, Weitergabe oder Veröffentlichung ist untersagt.
Wir verwenden aktuelle Virenschutzprogramme. Für Schäden, die dem Empfänger gleichwohl durch von uns zugesandte mit Viren befallene E-Mails entstehen, schließen wir jede Haftung aus.

Hinweis zum Datenschutz

Der Schutz personenbezogener Daten ist uns wichtig. Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie darüber zu informieren, zu welchem Zweck unser Unternehmen Daten erhebt, speichert oder weiterleitet. Der Information können Sie auch entnehmen, welche Rechte Sie in puncto Datenschutz haben und welche begleitenden Schutzmaßnahmen wir auch in technischer und organisatorischer Hinsicht getroffen haben. <https://stadtbauarchitekten-nb.de/datenschutzerklaerung/>

Lageplan Gewässer 2. Ordnung WBV "Nebel"

— Gewässer WBV "Nebel"

03.22

03.23

03.23.02

03.23.03

03.23.03.01